

Richtlinie

**des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz
über die Gewährung von staatlichen Zuwendungen aus dem Aufbauhilfefonds des Bundes und der Länder für ein Aufbauhilfeprogramm zur Beseitigung der Schäden infolge
des Hochwassers vom 18. Mai bis zum 04. Juli 2013 in Thüringen an ländlicher Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Thüringen gewährt mit Unterstützung durch die Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder aus dem Aufbauhilfefonds auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Festlegung von einheitlichen Maßstäben zur Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“ für Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz in den vom Hochwasser betroffenen Ländern (VV) nach Maßgabe dieser Richtlinie unter Beachtung der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften des Thüringer Finanzministeriums sowie der §§ 48, 49, 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz Zuwendungen für Maßnahmen der Schadensbeseitigung an der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden infolge des Hochwassers vom 18. Mai bis 4. Juli 2013.

Weitere Rechtsgrundlagen sind das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz – AufbhG) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401), Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfeverordnung – AufbhV) des Bundes, das Thüringer Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfefonds Thüringen“ zur Beseitigung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden (Thüringer Aufbauhilfefondsgesetz) vom 12. Juli 2013 (GVBl. vom 19.07.13, S. 162-163), Thüringer Verordnung zum Thüringer Aufbauhilfefondsgesetz.

- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Ziel ist die Beseitigung von durch das Hochwasser verursachten Schäden im Freistaat Thüringen. Hierzu zählt die Wiederherstellung der durch das Hochwasser geschädigten ländlichen Wege, Hochwasserschutzanlagen und Wasserläufen im Außenbereich von Gemeinden. Die Zielerreichung wird auf der Grundlage der vom Bund vorgegebenen Indikatoren bestimmt.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Hochwasserschutzanlagen und Wasserläufe im Außenbereich von Gemeinden

- a) Ausgeglichen werden hochwasserbedingte Schäden einschließlich der Kosten für deren Beseitigung. Schadensermittlung stellt auf die Wiederherstellungskosten oder die Ersatzbeschaffung ab.
- b) Sicherung und Wiederherstellung von Anlagen des Hochwasserschutzes, wie z. B. Deiche, Schöpfwerke, Siele, Wehre einschließlich zugehöriger Vorarbeiten. Hierzu gehören die Grundräumung und die Instandsetzung der Ufer, Böschungen und Gewässerrandstreifen, der naturnahe Ausbau, Schutzpflanzungen und Wildbachverbauungen.

- c) Zur Beseitigung hochwasserbedingter Schäden können anstelle von Wiederherstellungsmaßnahmen auch Entschädigungen gemäß § 11 ThürWG erfolgen.

Dabei sind die Anforderungen des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu berücksichtigen und vorhandene Hochwasserschutzkonzepte auch aufgrund der Erfahrungen der zurückliegenden Hochwasserkatastrophen zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Wiedergewinnung von Rückhalteflächen in Überschwemmungsgebieten hat Vorrang. Die Grundsätze einer nachhaltigen Wasserwirtschaft und des Umwelt- und Naturschutzes sind zu beachten.

2.2 Ländliche Wege im Außenbereich von Gemeinden

Dazu zählen:

die Wiederherstellung der Verkehrsverhältnisse von nicht öffentlich gewidmeten Verbindungswegen zu den Gehöften oder zum öffentlichen Straßennetz einschließlich zugehöriger Vorarbeiten,

die Wiederherstellung der Verkehrsverhältnisse von ländlichen Wirtschaftswegen. Hierzu gehören nicht öffentlich gewidmete außerörtliche Wege, wie z. B. zu den land- und forstwirtschaftlichen Flächen führende Wege, Verbindungswege, Feld- und Waldwege, Rückewege und sonstige Wege einschließlich zugehöriger Brückenbauten und Nebenanlagen.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen stehende erosionsvermindernde Maßnahmen und die Wiederherstellung von Begleitmaßnahmen des Natur-, Wasser- und Landschaftsschutzes können ebenfalls gefördert werden.

Sicherung und Wiederherstellung sonstiger Infrastruktur, soweit sie nicht unternehmerischen Bereichen zuzuordnen ist.

Nicht förderfähig nach dieser Richtlinie sind ländliche Wege, soweit sie der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur“ unterliegen.

2.3 Sonstige ländliche Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden, soweit sie nicht unternehmerischen Bereichen zuzuordnen ist.

2.4 Nicht förderfähig sind Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden

- a) natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften
- b) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
- c) Begünstigte können auch Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sein, die Mitglieder der Träger der Maßnahme sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist der Nachweis von Schäden in Höhe von mindestens 2.000 EUR, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Hochwasserereignissen im Zeitraum vom 18. Mai bis zum 4. Juli 2013 stehen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungs-/Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Voll- bzw. Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Umfang der Förderung

Der Umfang der Förderung bemisst sich grundsätzlich an den Ausgaben für die Wiederherstellung der einzelnen geschädigten Infrastruktureinrichtung (Maßnahme).

Zu den förderfähigen Ausgaben gehören auch:

- a) die Ausgaben für vorbereitende Arbeiten,
- b) die Ausgaben für Leistungen von Beauftragten für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen,
- c) die Ausgaben für den Abriss,
- d) die Ausgaben für den Ersatzneubau, auch für den Ersatzneubau an anderer Stelle, bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens,
- e) Ausgaben für wesentliche funktionsbezogene Einrichtungsgegenstände (es wird der Wert der beschädigten gebrauchten Sache zu Grunde gelegt). Bei Ersatzbeschaffung in Form einer gleichartigen beweglichen neuen Sache erfolgt ein Abzug in Höhe von bis zu 30 % von den Ausgaben für die Wiederbeschaffung der Sache.

Eine früher gewährte Förderung für dasselbe Objekt mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten schließt eine nochmalige Förderung von Maßnahmen im Rahmen dieses Programms nicht aus.

5.3 Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der Zuwendung beträgt bei Zuwendungsempfängern gem. Punkt 3a) der Richtlinie 80 % des Schadens als Regelfall. In begründeten Härtefällen, die anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen sind, können im Rahmen einer vertiefenden Prüfung höhere Zuschüsse gewährt werden, jedoch maximal 100 % des Schadens.

Bei Zuwendungsempfängern unter Punkt 3b) und 3c) der Richtlinie beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 100 % des Gesamtschadens.

Leistungen Dritter, z. B. von Versicherungen, Spenden, etc., werden als Eigenmittel gewertet. Unter Berücksichtigung dieser Leistungen wird durch die Zuwendung zur Vermeidung einer Überkompensation nur noch der verbleibende Betrag bis zur Höhe des Schadens geleistet.

Im Bewilligungsverfahren ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Überkompensation von Schäden erfolgt. Die Auszahlung wird insbesondere für den Fall unter Rückforderungsvorbehalt gestellt, dass Leistungen durch Dritte erbracht werden und hierdurch eine Überkompensation des Schadens bewirkt wird. In diesem Fall ist eine entsprechende Kürzung des Zuschusses vorzunehmen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Um in den Zuwendungsbescheiden für die Zuwendungsempfänger deutlich zum Ausdruck zu bringen, dass der Bewilligungsbetrag mit Unterstützung des Bundes und der Länder durch den Aufbauhilfefonds zur Verfügung gestellt wurde, sind in den Antragsformularen und den Zuwendungsbescheiden entsprechende Hinweise aufzunehmen.

Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ab Eintritt des Schadensereignisses (frühestens dem 18. Mai 2013) ist unschädlich für die Bezuschussung.
Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P sowie ANBest-GK).

Die Bewilligungen stehen unter dem Vorbehalt einer Nachprüfung der Zuwendungsvoraussetzungen.

Zuwendungsempfänger gem. Punkt 3a) haben Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Diese Bestimmungen sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen. Ziffer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für die Projektförderung (Anlage 2 der VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO) findet keine Anwendung.

Für Zuwendungsempfänger gem. Punkt 3b) und 3c) sind bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die geltenden Richtlinien zum öffentlichen Auftragswesen anzuwenden.

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist Nr. 6 der VV zu § 44 ThürLHO zu beachten. Ist nach ZBau zu verfahren, so sind die baufachlichen Nebenbestimmungen (ANBest-Bau Anlage zur ZBau) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu erklären.

7. Verfahren

7.1 Antragstellung

Anträge sind unter Verwendung der vorgesehenen Vordrucke bis spätestens zum 31. Dezember 2014 (Ausschlussfrist) bei der Thüringer Aufbaubank zu stellen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Thüringer Aufbaubank. Die Bewilligungsbehörde entscheidet unverzüglich, spätestens jedoch zum 30. Juni 2015 über die eingereichten Anträge und erlässt die entsprechenden Bescheide.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung muss innerhalb von 3 Jahren nach dem Schadensereignis gewährt werden. Auszahlungen erfolgen nach Nr.7 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Abs. 1 LHO in Verbindung mit Nr. 1 ANBest-P bzw. Nr. 1 ANBest-GK. Bei Maßnahmen gemäß Punkt 2.2 erfolgt die Auszahlung nicht vor der beihilferechtlichen Genehmigung der EU-Kommission, soweit diese erforderlich ist.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Liegen dem erlassenen Zuwendungsbescheid die ANBest-P zu Grunde ist der Verwendungsnachweis nach Nr. 6 der ANBest-P zu führen. Er besteht aus einem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis sowie den Originalbelegen.

Liegen dem Zuwendungsbescheid die ANBest-GK zu Grunde ist der Verwendungsnachweis nach Nr. 6 ANBest-GK zu führen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, der die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch ausweist.

7.5 Prüfungsrechte

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die zuwendungsrechtlichen Vorschriften des Freistaates Thüringen, die sich insbesondere aus den §§ 23 und 44 ThürLHO einschließlich der dazu gültigen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Antrags- und Bewilligungsstellen sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben davon unberührt. Der Bund und der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte können bei den Dienststellen des Freistaates Thüringen, die mit der Bewirtschaftung der Mittel befasst sind, sowie bei allen sonstigen Stellen, die der Freistaat Thüringen bei der Weitergabe der Mittel eingeschaltet hat, prüfen. Eine Prüfung durch den Bundesrechnungshof oder dessen Beauftragte soll gemeinsam mit dem Landesrechnungshof im Sinne des § 93 Bundeshaushaltsordnung (BHO) erfolgen. Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber dem Zuwendungsempfänger und ist im Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft und am 30. Juni 2016 außer Kraft.

Erfurt, den

Roland Richwien
Staatssekretär

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

